

Partikularstatuten des Oratoriums Leipzig

1. Zur Vorbereitung der Gründung des Leipziger Oratoriums wurde von der Religiosenkongregation unter dem 21. Juni 1928 das „nihil obstat“ erteilt. Der Bischof von Meissen, Dr. Christian Schreiber, wurde von der Religiosenkongregation unterrichtet und durch Schreiben vom 19. April 1929 mit der Errichtung eines Oratoriums des heiligen Philipp Neri an der Pfarrkirche „Der seligen Jungfrau Maria“ in Leipzig-Lindenau beauftragt. Die Errichtung geschah durch Dekret vom 5. Januar 1930 durch Bischof Dr. Schreiber. Der 5. Januar 1930 ist das Gründungsdatum des Leipziger Oratoriums.

Unter dem gleichen Datum wurde für die Übernahme der Seelsorge durch das Oratorium und für die Regelung der damit zusammenhängenden Einzelfragen ein Vertrag zwischen dem bischöflichen Ordinariat des Bistums Meissen in Bautzen und dem Oratorium Leipzig abgeschlossen. Dieser ist unterzeichnet von Domkapitular Hartmann, Erzpriester Hottenrott (Pfarrer) und von Theo Gunkel, Ernst Musial, Dr. Heinrich Kahlefeld (Oratorianer).

Ein Sondervertrag, der ebenfalls unter dem 5. Januar 1930 datiert ist, und der von den selben Personen unterzeichnet wurde, sollte die Verhältnisse bis zur Übernahme der Pfarrei durch das Oratorium regeln.

Der erste Schritt zur vollen rechtlichen Anerkennung (*iuris Pontificii*) des Oratoriums Leipzig geschah Ende 1948 durch ein vom Apostolischen Visitor P. Larraona angeregtes und vom Präses der Deputatio Permanens, P. Caresana unterschriebenes Dokument, in dem das Leipziger Oratorium als „membrum instituti Sancti Philippi Nerii“ erklärt wird. Der zweite und endgültige Schritt mit der Erklärung des „*ius Pontificium*“ für das Leipziger Oratorium wurde durch ein Dekret der Religiosenkongregation vom 28. Juni 1952 vollzogen.

2. Das kirchliche Gesetzbuch von 1983 (CIC) rechnet das philippinische Oratorium unter die „Gesellschaften des apostolischen Lebens“ (cann. 731 – 746; vgl. K 15). Die Konstitutionen¹ und Statuten des philippinischen Oratoriums sind nach dem II. Vatikanischen Konzil überarbeitet, dem CIC von 1983 angeglichen, auf dem Generalkongress aller Oratorien 1988 endgültig verabschiedet und am 21. November 1989 durch die „Kongregation für die Institute des geweihten Lebens und der Gesellschaften des apostolischen Lebens“, unterzeichnet vom Präfekten dieser Kongregation, Jérôme Cardinal Hamer, in Kraft gesetzt worden. Die Konstitutionen enthalten die allgemeinen Richtlinien für alle Oratorien, entsprechend dem Willen und Geist des Gründers. Sie sollen ergänzt und konkretisiert werden durch Partikularstatuten, welche die Besonderheiten eines jeden Hauses regeln (K 20) und die jeweils den veränderten Verhältnissen angepaßt werden können.
3. Im Folgenden werden solche Partikularstatuten für das Leipziger Oratorium aufgestellt. Sie nehmen die meisten ausdrücklichen Erwähnungen in den Konstitutionen auf, sind aber nach Sachbereichen geordnet. Im einzelnen werden folgende Bereiche behandelt:
 - I. Traditionen und Lebensordnungen
 - II. Fragen der Probation
 - III. Oratorium und Pfarrei
 - IV. Personal, Wirtschaft und Finanzen

¹ Die Konstitutionen der Kongregationen werden im folgenden mit *K* abgekürzt..

I. Traditionen und Lebensordnungen

4. Traditionen, welche die gemeinschaftlichen Lebensvollzüge und Veranstaltungen im Rhythmus von Jahren, Monaten, Wochen und Tagen betreffen. Näheres ist in K 88a formuliert.
5. *Die Ordnung des Jahres.*
Jedes Jahr findet einmal ein „Jahreskapitel“ statt, normalerweise außerhalb des Leipziger Hauses. Am besten hat sich dafür die Zeit vom Sonntagabend bis zum folgenden Donnerstagmorgen bewährt. Das Kapitel dient der Vertiefung und Erneuerung des gemeinsamen Lebens in der Kongregation, entsprechend K 88a und b. Es enthält die tägliche Eucharistiefeier, gemeinsames Gebet, theologische Reflexion, geistliches Bedenken und Gespräch sowie brüderliches Zusammensein (vgl. K 7, 84, 85, 86). Es können die Akzente jeweils verschieden gesetzt werden. Wichtig ist bei allem stets der lebendige Austausch, das Hören aufeinander und die Offenheit füreinander. Vom Jahreskapitel kann ein Mitglied nur aus besonders schwerwiegenden Gründen von der Generalkongregation oder im Notfall vom Praepositus dispensiert werden.
6. Das *Fest des hl. Philipp Neri* wird am 26. Mai (oder an einem geeigneten Tag danach) mit einem festlichen Gottesdienst, zu dem die Gemeinde eingeladen wird, begangen. Alle Brüder nehmen daran teil. Eine Novene vor dem Philipp-Neri-Fest beim Mittagsgebet dient der Vorbereitung auf diesen Tag und der Besinnung der Brüder auf ihre oratorianische Berufung.
7. Am *ersten Weihnachtsfeiertag und am Ostersonntag* versammeln sich alle Brüder zur Vesper in der Kirche und zur anschließenden familiären Feier.
Am Gründonnerstag, Karfreitag und Karsamstag beten die Brüder die Laudes gemeinsam in der Kirche.
8. Jeden *Monat* findet die sogenannte Generalkongregation statt, das ist die Versammlung aller Mitglieder der Kongregation, bei der alle wichtigen Fragen der Gemeinschaft besprochen und entschieden werden. Das besondere des Leipziger Oratoriums ist, daß auch die Probanden der ersten und zweiten Probation daran teilnehmen, allerdings ohne Stimmberechtigung.
Ebenfalls monatlich, außer im Monat des Kapitels und eines Treffens der deutschsprachigen Kongregationen, halten wir einen gemeinsamen Tag außerhalb des Hauses, wenn es geht mit einer Übernachtung. Die Möglichkeit, einen Tag im Monat gemeinsam zu verbringen, ist für das Leipziger Oratorium wichtig. Dieser Tag dient dem Gebet, der Erholung, der Besprechung von pastoralen, theologischen und gesellschaftlichen Fragen, auch Fragen des gemeinsamen Lebens. Von der Teilnahme an diesen Tagen kann nur aus dringenden Gründen die Generalkongregation oder im Notfall der Praepositus dispensieren. Dieser gemeinsame Tag kann auch als Ausflug gestaltet werden (Philipp Neri Ausflug).
9. *Einmal in der Woche* kommen wir zur gemeinsamen Eucharistiefeier zusammen. Im Wechsel steht einer der Brüder ihr vor. Im Anschluß daran ist ein Schriftgespräch, daß uns auch Gedanken zur Sonntagspredigt geben kann, und dem vertrauten Umgang mit dem Wort Gottes dient (vgl. K 3). An diesem Tag beten wir auch einen Teil des Breviers gemeinsam.
10. *An jedem Tag* (außer an den Sonn- und hohen Festtagen) versammeln sich alle zum „inneren Gebet“ (oratio mentalis) für eine Viertelstunde (vgl. K 3 und 84). Als günstigste Zeit hat sich dafür eine Viertelstunde vor oder nach dem Mittagessen erwiesen.

Die Teilnahme am Mittagessen und an der anschließenden Rekreation ist als Ort der regelmäßigen Kommunikation wichtig.

Abwesenheiten (vgl. K 88c)

11. Alle Abwesenheiten, die über einen Tag/Nacht hinausgehen, werden in der Generalkongregation den Brüdern zur Kenntnis gebracht.
12. Der Jahresurlaub beträgt vier volle Wochen im Jahr mit drei dienstfreien Sonntagen.
13. Längere Abwesenheiten müssen gut begründet sein. Sie sollen in jedem Fall eine seltene Ausnahme bleiben. Ihre Genehmigung unterliegt der Entscheidung der Generalkongregation. Auf jeden Fall soll das länger abwesende Mitglied, wenn möglich, am Kapitel und am monatlichen Gemeinschaftstag teilnehmen.
14. Ein Leben außerhalb des Hauses bei ruhenden Rechten und Pflichten ist in K 80 geregelt.
15. Bei alledem muß im Bewußtsein bleiben, daß zum Geist des heiligen Philipp auch die freiwillige Bindung an einen Ort und die seelsorgliche Präsenz gehören. Diese „stabilitas loci“ ist nach unserer Erfahrung eine Quelle seelsorglicher Fruchtbarkeit. Auch hat die Erfahrung gezeigt, daß lange Abwesenheit vom gemeinschaftlichen Leben ein Mitglied aus dem Oratorium hinausführt.

Einzelfragen

16. Als „geschützter Raum“ innerhalb des Hauses (vgl. K 106) gilt die zweite Etage des Hauses mit der Bibliothek und das Eßzimmer beim Mittagessen. Das ist nicht im Sinne einer „strengen Klausur“ zu verstehen, sondern soll dem ungezwungenen Umgang miteinander, der äußeren Ruhe und einem gewissen Schutz des familiären Lebens dienen. Wenn Gäste zum Frühstück oder Abendbrot in das Eßzimmer eingeladen werden, muß der gastgebende Oratorianer zugegen sein. Dies gilt auch für die Küche des Oratoriums. Zum Mittagessen können auch Verwandte und Priester eingeladen werden. Begründete Ausnahmen von dieser Grundregel, z.B. für bestimmte Zusammenkünfte und Veranstaltungen, werden von der Generalkongregation oder im Notfall vom Praepositus entschieden. Der Gastpater muß aber in jedem Fall informiert werden.
17. Ämter (vgl. K 25, 29 und 31)
Ämter im Sinne von Diensten gibt es im Leipziger Oratorium neben den durch die Konstitutionen vorgeschriebenen (K 25 und 33), d.h. Praepositus, Sekretär, Deputati (wobei in der Kongregation des Leipziger Oratoriums die Entscheidungen, welche nach den Konstitutionen den Deputati zukommen, normalerweise von der Generalkongregation getroffen werden) noch die folgenden
Den Verwalter der Finanzen (pater minister).
Den Verantwortlichen für die Küche, Personal und Hauswirtschaft.
Den Novizenmeister (magister tyronum; K 63), der v.a. für die Begleitung der ersten Probation zuständig ist.
Den Bibliothekar, dem nach Möglichkeit ein zweiter Bruder an die Seite gestellt werden soll.
Den für die Betreuung der Gäste Zuständigen (Gastpater) und in dessen Abwesenheit einen Vertreter.

II. Probationsfragen

18. *Die erste Probation*

Im Normalfall soll ein Bewerber vor der ersten Probation einige Tage als Gast im Hause leben (vgl. K 60), damit er allen Mitgliedern bekannt wird.

19. Für die Einführung in das oratorianische Leben und die Begleitung des Probanden wird ein Mitbruder (magister tyronum) zu diesem Amt bestellt (vgl. K 63, 64, 65).

20. Die Zeit der ersten Probation soll vor allem eine Zeit der Stille sein.

a) Sie dient besonders dem persönlichen geistlichen Leben, dem Hineinwachsen in den Lebensrhythmus des Hauses, dem Kennenlernen der Brüder und der oratorianischen Tradition (Geschichte, Leben des hl. Philipp, Konstitutionen) sowie dem Studium. Dazu muß der Proband im Haus des Oratoriums Leipzig wohnen.

b) Im ersten Jahr ist auch eine Beteiligung an praktischen Aufgaben des Hauses und in seelsorglichen Bereichen der Pfarrei vorzusehen. Solche Tätigkeiten müssen aber in einem ausgewogenen Verhältnis zum Charakter dieser Zeit als Zeit der Stille stehen. Deswegen sollte u.a. ein Proband, der bereits die Priesterweihe empfangen hat, nur im Ausnahmefall eine Funktion als Seelsorger übernehmen.

c) Alle Mitglieder der Kongregation sollen sich der Probanden freundschaftlich annehmen und sie geistlich begleiten. Auch sind sie verpflichtet, gelegentliche Wünsche zur Hilfeleistung an den Probanden mit dem Novizenmeister abzusprechen.

d) Über Abwesenheiten des Probanden, die einen Tag überschreiten, entscheidet die Generalkongregation bzw. der Praepositus. Diese Zeiten sollen im Jahr der ersten Probation eine Woche nicht überschreiten.

21. *Die zweite Probation*

Falls der Proband noch sein theologisches Studium absolvieren oder eine andere Berufsausbildung machen muß, kann das normalerweise in der zweiten Probation geschehen. Das Studium der Theologie soll wenigstens zum Teil in Erfurt gemacht werden, vor allem um die Mitstudenten, die späteren Priester des Bistums kennenzulernen. Die Theologiestudenten des Oratoriums sollen wenigstens für das Kapitel und das Philipp-Neri-Fest freigestellt werden. Die für das Oratorium studierenden Theologen schließen sich den Studenten des Bistums Dresden-Meißen an. Für die Zulassung zu den höheren Weihen und die Inkardination gelten die Bestimmungen der Konstitutionen (vgl. K 70) und des allgemeinen Kirchenrechtes (cann. 265ff., cann. 1019ff.).

III. Oratorium und Pfarrei

22. Das Leipziger Oratorium ist bei der Pfarrei und Pfarrkirche Liebfrauen gegründet worden. Die Seelsorge der Liebfrauen-Pfarrei ist dem Oratorium übertragen worden.

23. Für die Nominierung und Bestellung des Pfarrers oder anderer Seelsorge-Aufgaben im Bistum gelten K 124-129. Der vom Oratorium vorgeschlagene und vom Bischof ernannte Mitbruder ist „wirklich Pfarrer“ (ipse verus Parochus est; K 127) im Sinne des allgemeinen Kirchenrechtes (vgl. can. 520); ähnliches gilt auch für die Kapläne (Co-operatores; K 136).

24. Der Pfarrer und alle Seelsorger der Pfarrei sind in ihrer pastoralen Konzeption und in ihrem pastoralen Handeln zweifach eingebunden und verantwortlich, wie K 129 klar beschreibt, einmal gegenüber dem Bischof und zum anderen gegenüber der Kongregation des Oratoriums.

In dieser doppelten Einbindung kommt auch die besonders dem Geist des heiligen Philipp gemäße Ausübung des pastoralen Dienstes in der Pfarrei zum Ausdruck. Schon in K 120 wird formuliert, daß die Pfarrseelsorge und ihre Formen von „allen

Mitgliedern“ beraten und im Geist der Kongregation ausgeübt werden. Das Oratorium ist also nicht Pfarrer im rechtlichen Sinn, es ist aber für die Gesamtpastoral mitverantwortlich.

25. Nach den Konstitutionen ist der Praepositus immer Rector Ecclesiae, auch wenn die Pfarrei, wie bei uns in Leipzig, nicht inkorporiert ist (vgl. K 21).
26. Die Grundsätze einer im Geist des heiligen Philipp ausgeübten Pastoral und der gefeierten Liturgie werden gemeinsam besprochen und verantwortet. Wichtige Neuerungen und Änderungen werden von allen beraten und entschieden, wenn vorher der Pfarrgemeinderat und eventuell andere Gruppierungen der Pfarrei nach ihrer Meinung befragt worden sind.

Für einige Gottesdienste und Veranstaltungen trägt das Oratorium herkömmlich eine besondere Verantwortung: Die wöchentlich gemeinsam gefeierte Eucharistie, die Vespere zu Ostern und Weihnachten, die abendliche Eucharistiefeier am Gründonnerstag, die Eucharistiefeier und die Abendgestaltung am Philipp-Neri-Fest und die Teilnahme am Philipp-Neri-Gemeindetag. An der Gestaltung sollen nach Möglichkeit alle Mitglieder des Hauses mitwirken und daran teilnehmen.

IV. Personal, Wirtschaft und Finanzen

27. Über die Anstellung einer Arbeitskraft für die Hauswirtschaft entscheidet die Generalkongregation.
28. Die Generalkongregation bestimmt ein Mitglied zum Verantwortlichen für das Personal. Dieser ist auch für die Arbeitsverträge zuständig.
29. Die Küche im ersten Stock dient ausschließlich der Gemeinschaft des Oratoriums. Ausnahmen benötigen die Zustimmung der Generalkongregation oder des Praepositus.
30. Der pater minister gibt der Generalkongregation jährlich einen Bericht über die Finanzlage.

Jeder Oratorianer entrichtet einen von der Generalkongregation festgelegten Anteil seines Einkommens an die Gemeinschaftskasse (im Augenblick sind dies 60% des Netto-Einkommens).

Für Mitglieder, die kein eigenes Einkommen haben (z.B. Probanden und Studenten) zahlt das Oratorium die Sozialabgaben, die Kosten für die Ausbildung und ein Taschengeld. Jedes Vollmitglied des Oratoriums zahlt den Beitrag für die Generalprokuratur von seinem eigenen Einkommen. Für Mitglieder ohne Einkommen bezahlt dies die gemeinsame Kasse.

Diese Partikularstatuten wurden am 09. Mai 2005 in Zwochau ausgiebig beraten und einstimmig verabschiedet.

Anwesend waren: Clemens Rosner, Josef Schleifer, Hartmut Nikelski, Eberhard Thieme, Thomas Bohne, Martin Weber, Michael Jäger (Proband).